

---

**Datum:** 27.03.2020  
**Gericht:** Sozialgericht Köln  
**Spruchkörper:** 19. Kammer  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** S 19 SF 47/20 E  
**ECLI:** ECLI:DE:SGK:2020:0327.S19SF47.20E.00

---

**Rechtskraft:** rechtskräftig

---

**Tenor:**

Die Erinnerung vom 18.02.2020 gegen den  
Kostenfestsetzungsbeschluss vom 22.01.2020 wird  
zurückgewiesen.

---

- Gründe:** 1
- Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten  
des Erinnerungsführers in zutreffender Höhe festgesetzt. 2
- Das Gericht schließt sich nach eigener Überprüfung den Ausführungen des Urkundsbeamten  
an und weist ergänzend auf folgendes hin: 3
- In dem vom Kläger angeführten Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Frankfurt, Aktenzeichen S  
24 AS 1074/10, ist unter dem 01.10.2013 ein Gerichtsbescheid ergangen. Es hat sich ein 4  
Kostenfestsetzungsverfahren angeschlossen, in dem der dortige Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle unter dem 11.03.2014 einen Kostenfestsetzungsbeschluss getroffen hat.  
Dem Gericht ist nicht bekannt, ob dieser Kostenfestsetzungsbeschluss rechtskräftig  
geworden ist. Auch wenn er rechtskräftig geworden sein sollte, ergäben sich für das  
vorliegende Verfahren keine Bindungswirkungen. Dem Beschluss ist nicht zu folgen, weil er  
mit der maßgeblichen Rechtslage nicht übereinstimmt.
- Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine pauschale Kostenerstattung nach den Vorschriften 5  
des Rechtsanwaltvergütungsgesetzes (RVG). Wie sich aus § 1 Abs. 1 RVG ergibt, bemisst  
sich nach diesem Gesetz die Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten. Das Gesetz kann nicht  
entsprechend auf nicht anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte angewendet werden.

Es ergibt sich auch kein pauschaler Vergütungsanspruch nach § 7 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist in § 1 JVEG abschließend aufgezählt. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger nicht.

Da eine pauschale Vergütung der Druckkosten ausscheidet, der Kläger die tatsächlich entstandenen Kosten aber nicht beziffert hat, kommt nur eine Schätzung der angefallenen Kosten in Betracht. Aus Sicht des Gerichts ist die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommene Schätzung nicht zu beanstanden.

7